Informationen für ausländische LektorInnen und GastprofessorInnen

1. Beschäftigungsbewilligung

Grundsätzlich sind Angestellte des Wissenschaftlichen Universitätspersonals, insofern sie in der Forschung und Lehre einschließlich des künstlerischen Bereichs tätig sind, vom Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen, d.h. sie benötigen keine Beschäftigungsbewilligung.

Folgende Besonderheiten sind dennoch im Zusammenhang mit dem legalen Aufenthalt und einer Beschäftigung an der Universität Graz zu beachten:

2. Aufenthaltstitel

EU/EWR Staaten (Schweizer BürgerInnen):

- EU BürgerInnen können grundsätzlich ohne Aufenthaltstitel in Österreich beschäftigt werden.
- EU/EWR- und Schweizer BürgerInnen benötigen allerdings ab einem Aufenthalt über 3 Monate eine Anmeldebescheinigung, welche bei der örtlichen Niederlassungsbehörde (Steiermark: Abteilung 3 der steiermärkischen Landesregierung) beantragt werden muss.

Drittstaaten:

- Voraussetzung für eine Beschäftigung an der Universität Graz ist ein Aufenthaltstitel, welcher zur Erwerbstätigkeit berechtigt.
- LektorInnen aus Drittstaaten müssen bei der jeweiligen Vertretungsbehörde im Ausland das **Visum „C-Erwerb" (bis 90 Tage) oder** das **Visum „D-Erwerb" (bis 180 Tage)** beantragen. Diese Visa berechtigen zum Aufenthalt bis zu 3 oder 6 Monaten in Österreich, die Arbeitsaufnahme kann unmittelbar nach der Einreise erfolgen.
- Auch bei grundsätzlich visumsfreier Einreise nach Österreich, muss bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit ein Visum „C-Erwerb" oder ein „Visum D-Erwerb" beantragt werden, welches zur Arbeitsaufnahme berechtigt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hierbei lediglich um einen Überblick über die verschiedenen Aufenthaltstitel handelt. Ausführlichere Informationen zu diesem Thema in deutscher und englischer Sprache finden sich unter:

BM.I - Ausländische Forscher sowie unter ÖAD_Willkommen in Österreich

Personalressort
Halbärthgasse 8, 8010 Graz, Österreich
☎ ++43/316/380-2150
++43/316/380-9075
personalressort@uni-graz.at
http:// http://personalressort.uni-graz.at

3. Steuerpflicht in Österreich

Grundsätzlich unterliegt das Entgelt ausländischer LektorInnen in Österreich der Steuerpflicht. Auf welche Art und Weise das Einkommen versteuert wird, hängt unter anderem mit dem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des/der LektorInnenn zusammen.

Hat der/die Lektor/in seinen/ihren Wohnsitz oder seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich ist er/sie **unbeschränkt steuerpflichtig**, d.h. die Besteuerung erfolgt nach Tarif. Ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 183 Tagen, ist auf jeden Fall von einem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich auszugehen.

Hat der/die Lektor/in keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er/sie nur **beschränkt steuerpflichtig**, d.h. die Besteuerung erfolgt mit 20% nach § 70 Abs 2 Z 2 EStG i.V.m. § 99 Abs. 1 Z 1 EStG. (Abzugssteuer)

Um eine Besteuerung im Heimatstaat und im Beschäftigungsstaat zu vermeiden hat Österreich mit einigen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen (Liste_DBA). Der/die ausländische Lektor/in kann einen Antrag auf Rückerstattung der österreichischen Abzugssteuer beim Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart stellen, sollten die Voraussetzungen dafür gegeben sein (bspw. Unterschreitung der Freigrenze von € 2.000,-/Jahr) (BMF_Rueckerstattung oesterreichischer Abzugssteuer).

Folgende Formulare sind vom/von der LektorInnen auszufüllen und an das Personalressort zu übermitteln:

- **„ZS-QU1-Erklärung natürlicher Personen für Zwecke der DBA-Quellensteuerentlastung“** – das Personalressort ersucht die 1. Seite auszufüllen und die 2. Seite vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt unterfertigen zu lassen. (ZS-QU1)

- **Formblatt „Erklärung zur Steuerpflicht für das Kalenderjahr 20XX“** – das Personalressort sucht, diese Formulare auszufüllen und unterfertigt zu retournieren.

Für nähere Informationen zum Thema Steuerpflicht und Rückerstattung sollte der/die Lektor/in bzw Gastprofessor/in jedenfalls eine/n Steuerberater/in im Heimatstaat kontaktieren!

4. Sozialversicherung

In der Sozialversicherung gilt grundsätzlich immer das Territorialitätsprinzip, d.h. es kommen die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen jenes Landes zur Anwendung, in welchem die Person tätig wird. Ausnahmen können jedoch bei einer bloß vorübergehenden Beschäftigung in Österreich entstehen.

EU/EWR Staaten:

Innerhalb der EU regeln die „EG-Verordnungen zur sozialen Sicherheit“ die sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedsstaaten.

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Sonderstellung der österreichischen Universitäten, gelten an der Universität vorübergehend beschäftigte Personen als Beamte/Beamtinnen bzw. ihnen gleichgestellte Personen. Dadurch können einige Sonderkonstellationen entstehen:

Status des/der AN EU/EWR - Heimatstaat	Status des/der AN an der Universität Graz	Anzuwendendes Recht	Vorzulegende Unterlagen
Beamter/Beamtin oder gleichgestellte Person	Beamter/Beamtin oder gleichgestellte Person	Heimatstaat	Formular A1
Angestellte/r oder selbständig Erwerbstätige/r	Beamter/Beamtin oder gleichgestellte Person	Österreich	Ausnahmevereinbarung nach Art 16 VO 883/04
Bezieher von Arbeitslosengeld	Beamter/Beamtin oder gleichgestellte Person	Österreich	Ausnahmevereinbarung nach Art 16 VO 883/04

Drittstaaten:

Auch hier gilt grundsätzlich das Territorialitätsprinzip, d.h. bei einer Beschäftigung in Österreich kommen die österreichischen Rechtsvorschriften zur Anwendung. Mit einigen Staaten hat Österreich jedoch bilaterale Abkommen abgeschlossen, welche im Anlassfall zur Überprüfung gelangen.

Ein Beschäftigungsverhältnis mit Auslandsbezug bedarf immer der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung im Einzelfall!

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ